

Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und für die Frauenbeauftragte in der Samtgemeinde Lengerich.

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Samtgemeinderatsmitglied und als Mitglied von Ausschüssen für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die laufenden Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt. Für Samtgemeinderatsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstausschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|------------------------|---------|
| a) an den 1. Vertreter | 60,00 € |
| b) an den 2. Vertreter | 30,00 € |
- (2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Personen um jeweils 8,00 €.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Entstehen den Mitgliedern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 € § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung haben Samtgemeinderatsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag für bis zu 8 Stunden je Tag gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 6
Fahrtkosten und Reisekosten

- (1) Bei einer auf Anordnung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindevausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Samtgemeinde von einem Samtgemeinderatsmitglied durchgeführten Dienstreise erhält dieser seine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Für die Teilnahme an Samtgemeinderats- und Ausschusssitzungen werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € je km bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens erstattet.

§ 7
Frauenbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180,00 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen abgegolten. Für Dienstfahrten innerhalb des Samtgemeindebereiches wird pauschal eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (3) Für Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindebereiches mit Genehmigung oder auf Anweisung der Samtgemeinde Lengerich, werden die Reisekosten nach den dem Samtgemeindevorsteher für Dienstreisen zustehenden Sätzen erstattet.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und die Mitglieder von Ausschüssen in der Samtgemeinde Lengerich vom 16. Juli 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2000, außer Kraft.

Lengerich, den 12. Dezember 2001



Liesen
(Samtgemeindevorsteher)